verkehrsverein nierstein

Feiern wie bei Freunden

Satzung

(in der Fassung vom 18. Februar 2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Nierstein e. V. “.Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 1402 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nierstein am Rhein. Der Verein wurde am 31. März 1951 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist im Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung Nierstein die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung der Stadt. Dem Verein obliegt es, die Belange der Wirtschaftsbetriebe, wie Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Weinbau, Handwerk, Handel, Dienstleistung und Gewerbe zu unterstützen und zu fördern.
   Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder, er berät und unterstützt sie und dient im gegenseitigen Erfahrungsaustausch der Stärkung der heimischen Wirtschaft.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Interessenvertretung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Bezug auf die Förderung des Tourismus, der Naherholung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt. Dabei ist von besonderer Bedeutung die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S .d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jeder Verband und Verein werden.
   Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Alle Mitglieder sind in einer Mitgliederliste zu führen.
4. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Vorteile und Beratung des Vereines in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen; zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit haben die Mitglieder Ihre kompletten Adressdaten einschließlich vorhandener Mailadresse, Mobilfunknummer und ggf. anderer elektronischer Kontaktmöglichkeiten anzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die vorzugsweise mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Nach der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragsleistung und zur Tragung aller dem Verein erwachsenen finanziellen Belastungen bis zu seinem Austritt verpflichtet.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus
   - dem Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schatzmeister
   - sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern
   - sofern der Vorsitzende nicht der örtlichen Stadtverwaltung angehört, ist ein weiteres Vorstandsmitglied als Vertreter der Gemeinde vom Leiter der Stadtverwaltung zu benennen.
2. Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Der Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
   - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
   - Verwaltung des Vereinsvermögens

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer nimmt auf Einladung an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Die Geschäftsführung erfolgt nach

den vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisungen und übernimmt bei Anwesenheit die Aufgabe des Protokollführers.
3. Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, oder stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister angehören.

a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen.
   Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
   Die Einladungen zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
b. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
   Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung.
   Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
   Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
   Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/ stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus. So wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Das vom Vorstand kommissarisch berufene Mitglied hat eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
f) Wahl der Rechnungsprüfer
g) Vorliegende Anträge

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter

kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der öffentlichen Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vereinszweckes zu. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt**.**

Nierstein, den ……..

gezeichnet: ……..…….. ……
1. Vorsitzender Schriftführer